

# Entwurf Änderungsantrag der Fraktionen CDU/CSU und SPD zu dem

## Entwurf eines Jahressteuergesetzes 2020 (JStG 2020)

**Stichwort:** Steuerbefreiung für bestimmte Weiterbildungs- und Beratungsleistungen des Arbeitgebers

---

Zu Artikel 1 Nummer 01 - neu - (§ 3 Nummer 19 EStG)

### Änderung

Dem Artikel 1 wird folgende Nummer vorangestellt:

„01. § 3 Nummer 19 wird wie folgt gefasst:

- „19. Weiterbildungsleistungen des Arbeitgebers oder auf dessen Veranlassung von einem Dritten
- a) für Maßnahmen nach § 82 Absatz 1 und 2 des Dritten Buches Sozialgesetzbuch oder
  - b) die der Verbesserung der Beschäftigungsfähigkeit des Arbeitnehmers dienen.

Steuerfrei sind auch Beratungsleistungen des Arbeitgebers oder auf dessen Veranlassung von einem Dritten zur beruflichen Neuorientierung bei Beendigung des Dienstverhältnisses. Die Leistungen im Sinne der Sätze 1 und 2 dürfen keinen überwiegenden Belohnungscharakter haben;“.

### Begründung

Zu Artikel 1 (Änderung des Einkommenssteuergesetzes)

Zu Nummer 01 - neu -

§ 3 Nummer 19 - neu - EStG

Mit der Änderung wird klargestellt, dass auch Beratungsleistungen des Arbeitgebers oder auf seine Veranlassung von einem Dritten zur beruflichen Neuorientierung (sog. „Outplacement“-Beratung, „Newplacement“-Beratung) für ausscheidende Arbeitnehmer steuerfrei sind.

**Anwendungs- und Inkrafttretenszeitpunkt**

Die Änderungen treten entsprechend der für Artikel 1 vorgesehenen Inkrafttrensregelung am Tag nach der Verkündung in Kraft.

**Finanzielle Auswirkungen**

Keine.

**Erfüllungsaufwand**

Keiner.

# Entwurf Änderungsantrag der Fraktionen CDU/CSU und SPD zu dem

## Entwurf eines Jahressteuergesetzes 2020 (JStG 2020)

**Stichwort:** Einführung einer Pauschale für die betriebliche oder berufliche Tätigkeit in der häuslichen Wohnung (Home-office-Pauschale)

---

Zu Artikel 1 Nummer 01 – neu – (§ 4 Absatz 5 Satz 1 Nummer 6b Satz 4 – neu - EStG)

### Änderung

Artikel 1 wird wie folgt geändert:

1. Folgende Nummer 01 wird vorangestellt:
  - „01. In § 4 Absatz 5 Satz 1 Nummer 6b wird das Semikolon am Ende durch einen Punkt ersetzt und wird folgender Satz 4 angefügt:

„Liegt kein häusliches Arbeitszimmer vor oder wird auf einen Abzug der Aufwendungen für ein häusliches Arbeitszimmer nach den Sätzen 2 und 3 verzichtet, kann der Steuerpflichtige für jeden Kalendertag, an dem er seine betriebliche oder berufliche Tätigkeit ausschließlich in der häuslichen Wohnung ausübt und keine außerhalb der häuslichen Wohnung belegene Betätigungsstätte aufsucht, für seine gesamte betriebliche und berufliche Betätigung einen Betrag von 5 Euro abziehen, höchstens 600 Euro im Wirtschafts- oder Kalenderjahr.“
2. Der Nummer 14 wird folgender Buchstabe a0 vorangestellt:
  - „a0) Dem Absatz 6 wird folgender Satz angefügt:

„§ 4 Absatz 5 Satz 1 Nummer 6b Satz 4 in der Fassung des Artikels 1 Gesetzes vom ... [einsetzen: Ausfertigungsdatum und Fundstelle des vorliegenden Änderungsgesetzes] ist für nach dem 31. Dezember 2019 und vor dem 1. Januar 2022 in der häuslichen Wohnung ausgeübte Tätigkeiten anzuwenden.“

### Begründung

## **Zu Artikel 1 (Änderung des Einkommensteuergesetzes)**

### **Zu Nummer 01 – neu -**

#### § 4 Absatz 5 Satz 1 Nummer 6b Satz 4 - neu –

Nach § 4 Absatz 5 Satz 1 Nummer 6b Satz 1 EStG sind Aufwendungen für ein häusliches Arbeitszimmer grundsätzlich nicht als Betriebsausgaben abziehbar. Dies gilt über § 9 Absatz 5 Satz 1 EStG auch für den Werbungskostenabzug (z. B. bei Arbeitnehmern). Die Aufwendungen dürfen bis zu 1 250 Euro abgezogen werden, wenn für die betriebliche oder berufliche Tätigkeit des Steuerpflichtigen kein anderer Arbeitsplatz zur Verfügung steht; sie dürfen in unbeschränkter Höhe abgezogen werden, wenn das häusliche Arbeitszimmer den Mittelpunkt der gesamten betrieblichen und beruflichen Betätigung des Steuerpflichtigen bildet. Voraussetzung für den Abzug ist zudem, dass es sich bei dem häuslichen Arbeitszimmer um einen Raum handelt, den der Steuerpflichtige ausschließlich oder fast ausschließlich für betriebliche oder berufliche Zwecke nutzt.

Durch die Corona-Pandemie hat sich die Arbeitswelt verändert. Steuerpflichtige üben ihre betriebliche/berufliche Tätigkeit pandemiebedingt zunehmend außerhalb ihrer Betriebsstätte/ersten Tätigkeitsstätte aus. Gerade während der Corona-Pandemie waren und sind viele Steuerpflichtige gezwungen, ihrer betrieblichen/beruflichen Tätigkeit an einem Arbeitsplatz in ihrer Wohnung nachzugehen. In vielen Fällen liegen dabei die Voraussetzungen für einen Abzug von Aufwendungen für ein häusliches Arbeitszimmer nach § 4 Absatz 5 Satz 1 Nummer 6b Satz 2 und 3 EStG nicht vor, weil der Steuerpflichtige entweder über keinen Raum verfügt, der dem gesetzlichen Typusbegriff entspricht, oder dieser Raum nicht ausschließlich oder fast ausschließlich für die betriebliche oder berufliche Betätigung genutzt wird oder werden kann.

Um diesen Steuerpflichtigen einen Abzug ihrer betrieblich oder beruflich veranlassten (Mehr-)Aufwendungen zu ermöglichen, wird ein weiterer Abzugstatbestand eingefügt. Erfüllt der häusliche Arbeitsplatz des Steuerpflichtigen nicht die Voraussetzungen für den Abzug von Aufwendungen für ein häusliches Arbeitszimmer, kann der Steuerpflichtige einen pauschalen Betrag von 5 Euro für jeden Kalendertag abziehen, an dem er seine gesamte betriebliche oder berufliche Tätigkeit ausschließlich in der häuslichen Wohnung ausübt. Der Typusbegriff des häuslichen Arbeitszimmers ist keine Tatbestandsvoraussetzung für den Abzug der Pauschale, so dass die Tätigkeit z. B. auch in der Küche oder im Wohnzimmer ausgeübt werden kann. Mit der Tagespauschale sind alle (Mehr-)Aufwendungen für die Nutzung der häuslichen Wohnung abgegolten.

Aus Vereinfachungsgründen können auch Steuerpflichtige, bei denen die Abzugsvoraussetzungen für die Aufwendungen für ein häusliches Arbeitszimmer nach § 4 Absatz 5 Satz 1 Nummer 6b Satz 2 und 3 EStG vorliegen, anstelle eines Abzugs der tatsächlichen Aufwendungen den Abzug des Pauschalbetrages nach § 4 Absatz 5 Satz 1 Nummer 6b Satz 4 EStG vornehmen.

Der pauschale Abzugsbetrag für die Nutzung des Arbeitsplatzes in der Wohnung des Steuerpflichtigen wird nur für die Kalendertage gewährt, an denen der Steuerpflichtige seine betriebliche/berufliche Tätigkeit ausschließlich in der häuslichen Wohnung ausübt und keine andere betriebliche/berufliche Betätigungsstätte aufsucht. Zur Betätigungsstätte gehören jede Tätigkeitsstätte, ein weiträumiges Tätigkeitsgebiet oder auch ein fester Ort (Sammelpunkt),

den der Steuerpflichtige aufsucht. Fährt der Steuerpflichtige an einen Tag zusätzlich z. B. zur Betriebsstätte oder zur ersten Tätigkeitsstätte, kann die Tagespauschale von 5 Euro nicht abgezogen werden, sondern nur die abziehbaren Aufwendungen für Fahrten zwischen Wohnung und Betriebsstätte/erster Tätigkeitsstätte oder, wenn er auswärtig betrieblich/beruflich tätig wird, Fahrtkosten nach Reisekostengrundsätzen. Die Regelung soll der Förderung der häuslichen betrieblichen oder beruflichen Tätigkeit dienen. Ein Nebeneinander des pauschalen Abzugsbetrages für einen häuslichen Arbeitsplatz und der Entfernungspauschale oder ein Abzug tatsächlicher Fahrtkosten nach Reisekostengrundsätzen würde diesem Ansatz nicht gerecht.

Insgesamt ist der Abzug der Tagespauschale für einen häuslichen Arbeitsplatz auf einen Höchstbetrag von 600 Euro im Wirtschafts- oder Kalenderjahr für die gesamte betriebliche und berufliche Betätigung des Steuerpflichtigen begrenzt. Übt der Steuerpflichtige verschiedene betriebliche oder berufliche Tätigkeiten aus, sind sowohl die Tagespauschale von 5 Euro als auch der Höchstbetrag von 600 Euro auf die verschiedenen Betätigungen aufzuteilen; er wird nicht tätigkeitsbezogen vervielfacht.

Die Regelung soll einfach anwendbar sein. Daher sieht die gesetzliche Regelung in § 4 Absatz 5 Satz 1 Nummer 6b Satz 4 – neu - EStG keine Einschränkung für den Fall vor, dass bei gemeinsam Nutzungsberechtigten einer Wohnung (auch) ein Anderer eigene Aufwendungen für ein häusliches Arbeitszimmer nach § 4 Absatz 5 Satz 1 Nummer 6b Satz 2 und 3 oder Satz 4– neu - EStG abzieht.

Auch der § 4 Absatz 5 Satz 1 Nummer 6b Satz 4 – neu - EStG gilt über den Verweis in § 9 Absatz 5 Satz 1 EStG für den Werbungskostenabzug.

#### **Zu Nummer 14 Buchstabe a0 – neu -**

§ 52 Absatz 6 Satz 13 - neu -

§ 4 Absatz 5 Satz 1 Nummer 6b Satz 4 – neu - EStG ist für nach dem 31. Dezember 2019 und vor dem 1. Januar 2022 in der häuslichen Wohnung ausgeübte Tätigkeiten anzuwenden. Im Hinblick auf die zeitliche Begrenzung der besonderen Pandemie-Situation wird die Abzugsfähigkeit befristet.

#### **Anwendungs- und Inkrafttretenszeitpunkt**

Die Änderung tritt entsprechend der im Regierungsentwurf für Artikel 1 vorgesehenen Inkrafttretensregelung am Tag nach der Verkündung in Kraft.

#### **Finanzielle Auswirkungen**

Die Steuermindereinnahmen werden auf jährlich 980 Mio. Euro geschätzt.

#### **Erfüllungsaufwand**

Auf Grund der Verkennzifferung in der Anlage N wird nur ein geringfügiger nicht näher bezifferbarer Mehraufwand für die Finanzverwaltung erwartet.

# Entwurf Änderungsantrag der Fraktionen CDU/CSU und SPD zu dem

## Entwurf eines Jahressteuergesetzes 2020 (JStG 2020)

Stichwort: **Zusätzlichkeitsvoraussetzung**

---

Zu Artikel 1 Nummer 4 (§ 8 Absatz 4 Satz 2 - neu - EStG)

### Änderung

Artikel 1 Nummer 4 wird wie folgt gefasst:

4. Dem § 8 wird folgender Absatz 4 angefügt:

„[Satz 1 wie Gesetzentwurf] Unter den Voraussetzungen des Satzes 1 ist von einer zusätzlich zum ohnehin geschuldeten Arbeitslohn erbrachten Leistung auch dann auszugehen, wenn der Arbeitnehmer arbeitsvertraglich oder auf Grund einer anderen arbeits- oder dienstrechtlichen Rechtsgrundlage (wie Einzelvertrag, Betriebsvereinbarung, Tarifvertrag, Gesetz) einen Anspruch auf diese hat.“

### Begründung

Zu Artikel 1 (Änderung des Einkommenssteuergesetzes)

Zu Nummer 4

§ 8 Absatz 4 Satz 2 - neu - EStG

Satz 2 stellt klar, dass eine Leistung des Arbeitgebers auch dann zusätzlich zum ohnehin geschuldeten Arbeitslohn erbracht werden kann, wenn diese ihre Grundlage in einer arbeitsvertraglichen oder einer anderen arbeits- oder dienstrechtlichen Regelung hat. Damit können nicht nur einzelvertraglich, sondern auch durch Betriebsvereinbarung, Tarifvertrag oder Besoldungsgesetz zusätzliche Leistungen des Arbeitgebers festgelegt werden.

**Anwendungs- und Inkrafttretenszeitpunkt**

Inkrafttreten: Tag nach der Verkündung, Anwendung: Leistungen ab dem 1. Januar 2020

**Finanzielle Auswirkungen**

keine

**Erfüllungsaufwand**

keiner

# Entwurf Änderungsantrag der Fraktionen CDU/CSU und SPD zu dem

## Entwurf eines Jahressteuergesetzes 2020 (JStG 2020)

**Stichwort:** Verlängerung der Zahlungsfrist für die Steuerbefreiung  
von Corona-Sonderzahlungen nach § 3 Nummer  
11a EStG bis zum 30. Juni 2021

---

Zu Artikel 2 Nummer 1 Buchstabe b – neu - (§ 3 Nummer 11a EStG)

### Änderung

Artikel 2 Nummer 1 wird wie folgt gefasst:

,1. § 3 wird wie folgt geändert:

- a) *[wie Buchstabe a des bisherigen Gesetzentwurfs]*
- b) In Nummer 11a werden die Wörter „bis zum 31. Dezember 2020“ durch die Wörter „bis zum 30. Juni 2021“ ersetzt.
- c) *[wie Buchstabe b des bisherigen Gesetzentwurfs].<sup>4</sup>*

### Begründung

**Zu Artikel 2 (Änderung des Einkommensteuergesetzes)**

**Zu Nummer 1**

**Zu Buchstabe b - neu -**

§ 3 Nummer 11a

Nach § 3 Nummer 11a EStG sind die in der Zeit vom 1. März bis zum 31. Dezember 2020 auf Grund der Corona-Krise an Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer gezahlten Beihilfen und Unterstützungen bis zur Höhe von 1 500 Euro steuerfrei.

Solche steuerfreien „Corona-Beihilfen“ werden in vielen Branchen gezahlt. Auch die „Corona-Prämie“ i. S. v. § 150a SGB XI, die an bestimmte Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer in Altenpflegeeinrichtungen gezahlt wird (sog. Pflegebonus) fällt unter diese Steuerbefreiung. Dieser Pflegebonus wird den Pflegekräften von ihrem Arbeitgeber regelmäßig zusammen mit dem ohnehin geschuldeten Lohn ausgezahlt. Dem Arbeitgeber wird dieser Pflegebonus von der Pflegekasse (ggf. anteilig) erstattet. Einige Länder stocken diesen Bonus - nach gesonderter Antragstellung – noch aus Landesmitteln auf (bis zu auf insgesamt 1 500 Euro).

Die Auszahlung an die Beschäftigten durch den Arbeitgeber erfolgt zumeist erst nach Erhalt dieser Erstattungen. Dies setzt die Arbeitgeber unter Zeitdruck. Eine (alternative) Vorfinanzierung können viele Arbeitgeber nicht sicherstellen.

Da die Steuerbefreiung in § 3 Nummer 11a EStG in der geltenden Fassung bis zum 31. Dezember 2020 befristet ist und es insoweit auf die Zahlung an die Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer ankommt, wäre ein im ersten Halbjahr 2021 ausgezahlter Pflegebonus nicht mehr steuerbegünstigt. Die dadurch drohende Steuerpflicht widerspricht dem Sinn und Zweck der Regelung in § 150a SGB XI.

Vergleichbare Probleme im Zusammenhang mit der fristgerecht steuerbegünstigten Auszahlung von „Corona-Beihilfen“ können auch in anderen Branchen auftreten, zumal dieses Entlohnungsinstrument zwischenzeitlich auch als nicht unwesentlicher Baustein in verschiedenen Tarifvertragsverhandlungen eine Rolle spielt. Die Verlängerung der Zahlungsfrist für steuerfreie „Corona-Beihilfen“, verschafft den Arbeitgebern Zeit für eine steuerbegünstigte Abwicklung.

Der Steuerfreibetrag von max. 1 500 Euro bleibt unverändert. Die Fristverlängerung in § 3 Nummer 11a EStG führt nicht dazu, dass im ersten Halbjahr 2021 nochmals 1 500 Euro steuerfrei - zusätzlich zu einem nach § 3 Nummer 11a EStG steuerfrei gewährten Betrag von 1 500 Euro im Jahr 2020 - ausgezahlt werden könnte. Lediglich der Zeitraum für die Gewährung des Betrages wird gestreckt.

#### **Anwendungs- und Inkrafttretenszeitpunkt**

Die Änderungen treten entsprechend der im Regierungsentwurf für Artikel 2 vorgesehenen Inkrafttretensregelung am 1. Januar 2021 in Kraft.

#### **Finanzielle Auswirkungen gegenüber der Haushaltsplanung**

Keine.

#### **Erfüllungsaufwand**

Kein zusätzlicher Erfüllungsaufwand.

# Entwurf Änderungsantrag der Fraktionen CDU/CSU und SPD zu dem

## Entwurf eines Jahressteuergesetzes 2020 (JStG 2020)

Stichwort: Anhebung der Freigrenze für Sachbezüge

---

Zur Inhaltsübersicht, zu Artikel 2a – neu - und zu Artikel 34 Absatz 5b  
– neu - (§ 8 Absatz 2 Satz 11 EStG; Inkrafttreten)

### Änderung

1. Die Inhaltsübersicht wird wie folgt geändert:
  - a) Nach der Angabe zu Artikel 2 wird folgende Angabe eingefügt:  
„Artikel 2a Weitere Änderung des Einkommensteuergesetzes“.
2. Nach Artikel 2 wird folgender Artikel eingefügt:

„Artikel 2a

Weitere Änderung des Einkommensteuergesetzes

In § 8 Absatz 2 Satz 11 des Einkommensteuergesetzes, das zuletzt durch Artikel 2 dieses Gesetzes geändert worden ist, wird die Angabe „44 Euro“ durch die Angabe „50 Euro“ ersetzt.“

3. Nach Artikel 34 Absatz 5a wird folgender Absatz eingefügt:  
„(5b) Artikel 2a tritt am 1. Januar 2022 in Kraft.“

## **Begründung**

### **Zur Inhaltsübersicht**

Es handelt sich um Folgeänderungen aus der Einfügung des neuen Artikel 2a.

### **Zu Artikel 2a – neu - (Weitere Änderung des Einkommensteuergesetzes)**

#### § 8 Absatz 2 Satz 11

Die monatliche Freigrenze für Sachbezüge wurde durch Artikel 1 Nummer 13 des Jahressteuergesetzes 1996 vom 11. Oktober 1995 (BGBl. I S. 1250) in das Einkommensteuerrecht eingeführt und beträgt seit dem Kalenderjahr 2004 44 Euro. Ziel war die Vereinfachung der Erfassung und Besteuerung der von Dritten bezogenen geringfügigen Waren und Dienstleistungen sowie der privaten Nutzung betrieblicher Einrichtungen für den Arbeitgeber (Bundestags-Drucksache 13/1686 Seite 8).

Mit dieser Änderung soll die monatliche Freigrenze für Sachbezüge auf 50 Euro angehoben werden, um die vom Gesetzgeber beabsichtigte Vereinfachung in einem etwas erweiterten Umfang auch weiterhin zu gewährleisten.

### **Zu Artikel 34 (Inkrafttreten)**

#### Absatz 5b – neu –

Die Änderungen des Artikels 2a – neu – treten am 1. Januar 2022 in Kraft.

### **Anwendungs- und Inkrafttretenszeitpunkt**

Die Änderung tritt entsprechend der für Artikel 2a vorgesehenen Inkrafttretensregelung am 1. Januar 2022 in Kraft und ist anzuwenden für den Veranlagungszeitraum 2022 sowie beim Steuerabzug vom Arbeitslohn auf Vorteile, die in einem nach dem 31. Dezember 2021 endenden Lohnzahlungszeitraum oder als sonstige Bezüge nach dem 31. Dezember 2021 zugewendet werden.

### **Finanzielle Auswirkungen**

Jährliche Steuermindereinnahmen im unteren dreistelligen Millionenbereich (rund 150 Mio. Euro).

### **Erfüllungsaufwand**

Das Gesetz führt nicht zu einer Veränderung des Erfüllungsaufwandes für die Bürgerinnen und Bürger.

Das Gesetz führt nicht zu einer Veränderung des Erfüllungsaufwandes für die Wirtschaft.

Das Gesetz führt nicht zu einer Veränderung des laufenden Erfüllungsaufwandes für die Verwaltung.

Geringfügiger Anpassungsaufwand in den IT-Verfahren der Länder.